LALIVE



Risikomanagement und Compliance im Unternehmensstrafrecht

lic. iur. Katja Böttcher, MAS ECI Legal and Compliance Project Manager

Bestechung beim Bau der Yamal-Pipeline: Siemens-Tochter bezahlt Wiedergutmachung

Bern, 12.11.2013 - Die Bundesanwaltschaft (BA) hat eine Strafuntersuchung gegen die schwedische Gesellschaft Siemens Industrial Turbomachinery (SIT) abgeschlossen. Die Untersuchung wurde eingestellt, weil SIT die ungenügende Durchsetzung der Compliance bei Projekten der Yamal-Gaspipeline zugestanden und als Wiedergutmachung 125'000 Schweizer Franken bezahlt hat. Als Ausgleich für die deliktisch erlangten Gewinne leistete SIT zudem eine Ersatzforderung von 10.6 Millionen US-Dollar.

Auszahlung von 4,6 Millionen Franken in bar

Wie viel Geld darf am Schalter ausbezahlt werden, und ab wann ist es Geldwäscherei? Das Bundesgericht musste über einen Fall entscheiden, wo auf der Post 4,6 Millionen Franken in bar abgehoben wurden.

Alstom muss Wegen Bestechungen Millionen Geniäss der Bundessnwaltschaft hat der Industriekonzern zu wenig gegen korrupte Mitarbeiter Orthass are panaesanwanschan ha are munstrekonzem zu weng gegen korrupte mitarbe unternommen. Das Unternehmen muss nun Forderungen von über 36 Millionen Franken horderangen von über 36 Millionen Franken horderangen von über 36 Millionen Franken unternommen. Das Unternehmen muss nun Forderungen von über 36 Millionen Franken unternommen. Das Unternehmen muss nun Forderungen von über 36 Millionen Franken unternommen. Das Unternehmen muss nun Forderungen von über 36 Millionen Franken unternommen. Das Unternehmen muss nun Forderungen von über 36 Millionen Franken unternommen. Das Unternehmen muss nun Forderungen von über 36 Millionen Franken unternommen. Busse Zahlen

Veruriestaudindieschweit Verurieilie Zu Milliardenstrafe

Schweizer Firmen wegen illegaler Syrien-Exporte verurteilt

Zwei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sind vom Bund zu Strafen in unbekannter Höhe verurteilt worden. Sie haben Luxusgüter nach Syrien geliefert.

begleichen.

Subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 1 StGB)

- In Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszweckes
- Begehung eines Verbrechen oder Vergehen
- Wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens
- Die keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann
- Zurechnung der Straftat zum Unternehmen
 - Busse bis max. 5 Millionen Franken
 - Gewinneinziehung («Verbrechen soll sich nicht lohnen»)

Originäre Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 2 StGB)

- Bei folgenden Straftaten wird das Unternehmen unabhängig ob die Straftat einer natürlichen Person zugeordnet werden kann, bestraft:
 - Beteiligung / Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB)
 - Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies StGB)
 - Geldwäscherei (Art. 305bis StGB)
 - Bestechung schweizerischer und fremder Amtsträger / Privatbestechung (Art. 322ter, 322quinquies, 322septies Abs. 1, 322octies)
- Wenn nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine solche Straftat zu verhindern



Internationale Guidelines

- ISO Standards 19600 und 37001 https://www.iso.org
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises http://www.oecd.org/corporate/mne
- ICC Rules of Conduct and Recommendations https://iccwbo.org
- TRACE Standard https://www.traceinternational.org
- Transparency International Business Principles for Countering Bribery http://www.transparency.org/

Schweizerische Guidelines

- Korruption vermeiden Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen (SECO) überarbeitet 2017
 https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/broschueren/korruption_vermeiden.html
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) inkl. der Interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung (IDAG) https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/finanzplatz-und-wirtschaft/korruption.html

Compliance im Unternehmen

- Dem Compliance Officer / der Compliance Abteilung wurde ein klarer Auftrag erteilt
- Der Compliance Officer / die Compliance Abteilung übt ihre Tätigkeit unabhängig aus
- Es gibt klare Strukturen, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
- Die Reporting-Lines sind klar
- Es werden genügend und die richtigen Ressourcen eingesetzt



Compliance Management System

- Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats / des Managements
- Tone-at-the-top
- Guidelines und Ausbildung für Mitarbeiter und Drittparteien
- Kontrolle
- Anlaufstelle / ev. Whistleblower Hotline
- Umgang mit Vorfällen

Exkurs: Datensicherheit / Datenspeicherung

- Implementierung von Guidelines, die Auskunft über die Speicherung / Aufbewahrung / Zugriff / Pflege und Löschung von Daten gibt
- Definition der regelmässigen Archivierung (ev. Verlust von gewissen Daten)
- Wer hat Zugriff auf das Archiv / Gewährleistung?
- Definition eines Prozesses für einen Legal Hold
- Compliance-Training speziell zum Umgang mit elektronischen Daten und zur Sensibilisierung von Cyberattacken, etc.



Digitalisierung des Compliance Prozesses ?

- Keine Patentlösungen
 - Prozesse definieren
 - Ev. Unterstützung von Teilprozessen (z.B. Training, Due Diligence, Data Protection, etc.)
- Vorteile
 - Beschleunigt Prozesse und schont Ressourcen
 - Macht diese transparent und nachvollziehbar
 - Erlaubt Zuordnung der Verantwortlichkeiten

LALIVE

Questions



lic. iur. Katja Böttcher kboettcher@lalive.ch

LALIVE SA

Stampfenbachplatz 4 | CH-8006 Zürich P.O. Box 212 | CH-8042 Zürich T. +41 58 105 21 00

www.lalive.ch